

AUS DEM JAHRESBERICHT 2007

Tätigkeitsbericht des kant. Anwalts für Tierschutz in Strafsachen

Per 1. November 2007 wurde ein neuer Amtsträger in das Amt des kantonalen Tieranwaltes gewählt.

Den Tieranwälten wurden im Jahr 2007 Anzeigen gegen 173 Personen wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz gemeldet. Bis Ende Dezember wurden 141 Strafverfahren eröffnet. Die übrigen 32 Fälle befinden sich entweder noch in polizeilicher Bearbeitung oder sind an Strafuntersuchungsbehörden anderer Kantone oder zur Strafverfolgung an den Bund abgetreten worden (Bundesamt für Veterinärwesen, Zolldirektion).

Von den 141 eröffneten Strafverfahren konnten in der Berichtszeit 79 Verfahren rechtskräftig erledigt werden. In weiteren 19 Fällen wurden erstinstanzliche Entscheide erlassen. Sie waren per Ende Jahr aber noch nicht rechtskräftig, weil Einsprachen erhoben wurden, die Rechtsmittelfrist noch lief oder die Zustellung noch nicht möglich war. Die übrigen - im Berichtsjahr eröffneten und noch hängigen Verfahren - befanden sich per 31. Dezember 2007 in Bearbeitung bei den Stathalterämtern (28), den Staatsanwaltschaften (11), der Jugendstaatsanwaltschaft (2), den Bezirksgerichten (5) und beim Obergericht (2). In den hängigen Fällen eingeschlossen sind die bezeichneten Einspracheverfahren. Keine Fälle waren beim Polizeirichteramt Winterthur und beim Stadtrichteramt Zürich hängig.

Tierhaltungen

Von den 173 Anzeigen liegen in 17 Fällen noch keine Angaben über die betroffenen Tierhaltungen vor. Die bekannten 156 Fälle betreffen Tierhaltungen der folgenden Arten:

Art der Tierhaltung	Anzahl	Bemerkungen
kleinere Heimtierhaltungen	102	davon 3 private Wildtierhaltungen
grössere Heimtierhaltungen	6	Anlagen mit einer grösseren Anzahl Tieren
Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen	27	davon 1 Fall betreffend Werbung ohne Bewilligung
andere gewerbsmässige Tierhaltungen	12	Transportgewerbe (7), Tierhandel (2), Zootierhaltung (2), entgeltliche Betreuung von Heimtieren (1)
Vorfälle mit Wildtieren	6	Unsachgemässe, qualvolle Tötung eines kranken Rehs (1), Zerstören eines Amselnets, qualvolle Tötung der Jungtiere (1)
Forschung	1	Verfahren betr. unbewilligtem Tierversuch
Übrige	2	
Total	156	eine Anzeige betrifft gleichzeitig Tierhaltungen zweier Bereiche.

Tierarten

Von den 156 Anzeigen mit bekannter Tierhaltung sind die folgenden Tierarten betroffen.

Tierart	Anzahl Fälle	Tierart	Anzahl Fälle
Affen	1	Pferde	3
Frettchen	4	Rindvieh	16
Frösche	1	Reh	1
Geflügel	1	Schafe	5
Hunde	95	Schlangen	3
Kaninchen	10	Schweine	10
Kanarienvögel	1	Tiger	1
Katzen	6	Wilde Vögel	1
Leguane	2	Ziegen	3
Meerschweinchen	1	z.T. mehrere Tierarten pro Fall	

Erledigung

Die 54 rechtskräftig erledigten Strafverfahren wurden wie folgt abgeschlossen (Stand 31.12.2007):

<p>Statthalterämter</p> <p>6 Strafbefehle 37 Einstellungen</p>	<p>Staatsanwaltschaften</p> <p>5 Strafbefehle 3 Einstellungen</p>
<p>Stadt- und Polizeirichterämter Zürich und Winterthur</p> <p>3 Bussenverfügungen</p>	<p>Jugendanwaltschaften Bezirksgerichte / Obergericht</p> <p>keine</p>

Der grösste Teil der Sanktionen sind Bussen im Betrag von 50 bis 2500 Franken. Seit Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist nun auch bei Tierschutzdelikten eine Geldstrafe möglich, die generell an die Stelle von kurzfristigen Freiheitsstrafen tritt. Geldstrafen wurden in zwei Fällen ausgesprochen. Das Zurücklassen eines Hundes in überhitztem Fahrzeug zeigte in einem Fall so schwerwiegende Folgen, dass von einer eventualvorsätzlichen Tierquälerei ausgegangen und der Tierhalter mit einer Geldstrafe von 7 Tagessätzen zu 60 Franken (bedingter Vollzug), verbunden mit einer Busse von 300 Franken bestraft wurde. Im zweiten Fall steckte die Bestrafte aus Eifersucht das Terrarium ihres Freundes in Brand, wodurch mehrere Tiere verbrannten. Diese Tierquälerei wurde zusammen mit dem Verursachen einer Feuersbrunst (Art. 221 Abs. 3 StGB) mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 80 Franken (bedingter Vollzug), verbunden mit einer Busse von 400 Franken bestraft. In der Berichtszeit wurde eine Freiheitsstrafen ausgesprochen, wobei der bedingte Strafvollzug gewährt wurde. Ausserdem wurde in einem Fall gemeinnützige Arbeit von 300 Stunden angeordnet, wobei der bedingte Vollzug verweigert wurde. Diese Strafe wurde dem Betreuer zweier Hunde auferlegt, der sich vor einer drohenden Strafuntersuchung ins Ausland absetzte, und dabei die Hunde ohne Betreuung im Auto zurück liess (wobei zusätzlich Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz mit bestraft wurden).